

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 247

ausgegeben am 15. Dezember 2000

Gesetz

vom 25. Oktober 2000

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwal-
tungspflege (LVG), LGBL 1922 Nr. 24, wird wie folgt abgeändert:

Art. 125 Abs. 4, 5 und 5a

4) Die zuständige Behörde stellt nach Anhörung des Pflichtigen mit-
tels Verfügung die Höhe der entstandenen Kosten fest, zu deren Bezah-
lung der Verpflichtete unter Fristansetzung bei sonstiger Einleitung des
Exekutionsverfahrens verpflichtet wird. Diese Kosten umfassen neben
den Kosten für die Ersatzvornahme einen Zuschlag von maximal 10 %
zur Abgeltung des Personal- und Sachaufwandes der Behörden.

5) Die zuständige Behörde ist auch nach Anhörung des Pflichtigen
befugt, ihm die Vorauszahlung der Kosten für den entstehenden Auf-
wand mittels Verfügung schon vorher unter Fristansetzung bei sonstiger
Einleitung des Exekutionsverfahrens aufzutragen. Die Kosten werden
gegebenenfalls unter Beizug von Sachverständigen ermittelt. Die vom
Pflichtigen zu übernehmenden Kosten umfassen neben den Kosten für
die Ersatzvornahme, die allenfalls entstandenen Sachverständigenkosten
sowie einen Zuschlag von maximal 10 % der Kosten für die Ersatzvor-
nahme zur Abgeltung des Personal- und Sachaufwandes der Behörden.

5a) Erhöht sich im Falle von Abs. 5 während der Ersatzvornahme der Kostenaufwand, so sind diese Mehrkosten ebenfalls vom Pflichtigen zu tragen. Bei Nichteinbringung dieser Mehrkosten werden diese im Wege der Exekution eingetrieben.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef